

V2212 Motion (EVP-GLP-Mitte-Fraktion, Grüne, Junge Grüne) „Köniz bekommt eine konkurrenzfähige Dauergrabpflege“

Beantwortung; Direktion Umwelt und Betriebe

Vorstosstext

Der Gemeinderat ergreift Massnahmen zur Senkung der Tarife für die Dauergrabpflege auf den Friedhöfen der Gemeinde Köniz. Er legt dem Parlament die hierfür nötigen rechtlichen Anpassungen vor, sofern diese in die Kompetenz des Parlaments oder der Stimmberechtigten fallen.

Begründung

Wie die Antwort auf die Interpellation 2124 «Welches Angebot für eine Dauergrabpflege besteht in der Gemeinde Köniz?»¹ zeigte, liegen die Tarife für Bepflanzung, Pflege und Unterhalt von Sarg- und Urnengräbern auf den Friedhöfen der Gemeinde Köniz deutlich höher als in anderen Gemeinden. Die Dauergrabpflege in der Gemeinde Köniz kann grundsätzlich von den Angehörigen selbst durchgeführt oder von diesen an beliebige Gärtnereiunternehmen delegiert werden. Faktisch besteht aber ein Quasimonopol der «Stiftung Dauergrabpflege Köniz», welche im Wesentlichen von den vom Gemeinderat beauftragten Friedhofgärtnerinnen und Friedhofgärtnern betrieben wird. Der Schluss liegt nahe, dass im Quasimonopol die Hauptursache für die überhöhten Tarife liegt.

Eine Eingliederung der Friedhofpflege in die Gemeindeverwaltung, wie dies im Projekt «Grün Köniz» vorgesehen war, hätte dem Gemeinderat die Möglichkeit geboten, Dauergrabpflege selber anzubieten und damit den bestehenden Pseudowettbewerb aufzumischen. Am 17. März teilte der Gemeinderat aber mit, dass er vorerst auf die Eingliederung der Grün- und Friedhofpflege verzichtet.² Um die überhöhten Tarife dennoch zu senken, gilt es nun, andere Massnahmen zu ergreifen. Beispielsweise könnte die Dauergrabpflege künftig zusammen mit den allgemeinen Friedhofgärtnereiarbeiten ausgeschrieben werden, wobei die Tarife für die Dauergrabpflege zum Zuschlagskriterium werden. Es sind auch Massnahmen ins Auge zu fassen, die eine Änderung des Kommunalrechts nötig machen.

Köniz, April 2022

Eingereicht

25.04.2022

Unterschrieben von 15 Parlamentsmitgliedern

Casimir von Arx, Sandra Röthlisberger, Fabienne Marti, Katja Streiff, Roland Akeret, Beat Biedermann, Michael Gerber, Andreas Hauser, David Müller, Dominique Bühler, Fritz Hänni, Daniel Hofer, Toni Eder, Iris Widmer, Florian Moser

¹ Vgl. https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/18613/2022-01-17_T12_V2124_Dauergrabpflege.pdf?fp=1641292193642.

² Vgl. <https://www.koeniz.ch/aktuell/medieninformation.page/1018/news/9775>.

Antwort des Gemeinderates

1. Formelle Prüfung (nur bei Motion)

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, Massnahmen zur Senkung der Tarife für die Dauergrabpflege auf den Friedhöfen der Gemeinde Köniz zu ergreifen. Er legt dem Parlament die hierfür nötigen rechtlichen Anpassungen vor, sofern diese in die Kompetenz des Parlaments oder der Stimmberechtigten fallen.

Damit diese Motion umgesetzt werden könnte, müsste die Grabpflege als Gemeindeaufgabe erklärt werden. Dies würde eine Reglementsänderung nach sich ziehen.

Gemäss Art. 44 Gemeindeordnung beschliesst das Parlament den Erlass, die Änderung und die Aufhebung aller Reglemente und Pläne, die nicht nach besonderer Vorschrift einem anderen Organ vorbehalten sind.

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag.

2. Ausgangslage

Die Ausgangslage wurde in der Interpellationsantwort (V2124 "Welches Angebot für eine Dauergrabpflege besteht in der Gemeinde Köniz?") bereits umfassend beschrieben, der Motionstext enthält eine Kurzfassung davon. Auf weitergehende Erläuterungen an dieser Stelle kann deshalb verzichtet werden.

Der Vorstoss verlangt vom Gemeinderat nun Massnahmen zu ergreifen um die im Vergleich mit anderen Gemeinden höheren, nach Ansicht der Motionär*innen überhöhten Tarife für die Dauergrabpflege auf den Könizer Friedhöfen zu senken.

Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, zuallererst auf folgende Dinge hinzuweisen: Die Gemeinde Köniz hat nach den heute geltenden Erlassen keine Aufgabe im Bereich Dauergrabpflege. Die Stiftung wurde von Privaten gegründet, und die direkten Einflussmöglichkeiten der Gemeinde auf die Stiftung sind äusserst beschränkt. Zu den Angehörigen ist zu bemerken, dass sie keineswegs verpflichtet sind, die Dauergrabpflege der Stiftung zu übertragen; sie können es entweder selbst erledigen oder nach Belieben jemandem in Auftrag geben.

3. Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde

Der Gemeinderat sieht aktuell drei Möglichkeiten, um dem Anliegen nach tieferen Tarifen nachzukommen:

1. **Absprache und Abstimmung mit der Stiftung Dauergrabpflege Köniz**
 - Die in der Stiftung vertretenen Gartenbaubetriebe sind, mit einer Ausnahme, auch gleichzeitig Friedhofgärtner und führen die Grabpflege für die Stiftung aus.
 - Allfällige Tarifanpassungen gehen zu ihren Lasten und können nur umgesetzt werden, wenn die Betriebe mitmachen.
 - Die Gemeinde kann grundsätzlich keinen Einfluss auf die unternehmerischen Freiheiten, die Preisgestaltung von Unternehmungen nehmen. Die Gemeinde hat nach heutigem Wissensstand keine Möglichkeiten, bei der Stiftung eine Tarifsenkung zu erwirken. Es kann aber immerhin das Gespräch gesucht werden.
2. **Integration der Dauergrabpflege in die periodische Ausschreibung der Friedhofpflege.**
 - Diese Möglichkeit wird im Vorstoss erwähnt. Sie ist allerdings nicht leicht umsetzbar, denn wie bereits erwähnt ist die Dauergrabpflege keine Aufgabe der Gemeinde. Dementsprechend hat die Gemeinde weder Veranlassung noch die Befugnis, diese Arbeiten «mit auszuschreiben».
 - Dieser Weg kann deshalb nur dann gegangen werden, wenn die Gemeinde zuerst die Dauergrabpflege als eigene Aufgabe übernimmt und dann die Arbeiten nicht selbst erledigt, sondern extern vergibt.

- Dafür wären gründliche Abklärungen und anschliessend eine Reglementsänderung (Parlamentskompetenz) erforderlich; dies alles kann zeitlich nicht erledigt werden, bis im Jahr 2023 die nächste Ausschreibung der Friedhofpflege erfolgen wird.
 - Zudem darf man nicht vergessen, dass sich die Dauergrabpflege über viele Jahre hinzieht. Es ist davon auszugehen, dass die Stiftung eine grosse Zahl von Verträgen hat, die noch während vielen Jahren laufen werden. Das bedeutet, dass es eine sehr lange Übergangszeit geben würde, während der sowohl die Gemeinde als auch die Stiftung in diesem Bereich tätig wären. Ob allenfalls eine Ablösung der Vertragsverhältnisse bei der Stiftung möglich wäre, kann vorliegend nicht gesagt werden und wäre noch genau abzuklären.
3. Aufbau eines eigenen Fonds für Dauergrabpflege durch die Gemeinde
- Mit einem eigenen Fonds könnte die Gemeinde die Leistung und den Preis festlegen.
 - Genau betrachtet ist diese Variante 3 möglicherweise praktisch identisch mit der Variante 2: Auch bei Variante 3 wären gründliche Abklärungen erforderlich, anschliessend eine Reglementsänderung, die Gemeinde würde die Dauergrabpflege zur eigenen Aufgabe machen, das Verhältnis zur Stiftung und zu den dort laufenden langfristigen Verträgen wäre zu klären.
 - Zur Erinnerung: *Der Fonds für die Dauergrabpflege wurde bis Mitte der neunziger Jahre durch die Gemeinde geführt, die Aufgabe wurde dann an die 1997 gegründete Stiftung Dauergrabpflege Köniz übertragen. Die letzten Verträge mit der Gemeinde sind in der Zwischenzeit abgelaufen und der Fonds konnte aufgelöst werden.*

Der Gemeinderat priorisiert die erste der drei Möglichkeiten und wird die zuständige Abteilung Umwelt und Landschaft beauftragen, Gespräche zur Lösungssuche mit der Stiftung aufzunehmen. Zwischen den beiden anderen Möglichkeiten besteht eine direkte Abhängigkeit. Die Gemeinde kann die Leistung im Rahmen der Friedhofpflege nur ausschreiben und die Aufträge vergeben, wenn sie die dafür notwendigen Mittel in einem eigenen Fonds zur Verfügung hat. Dabei gilt es zu beachten, dass ein solcher Fonds mit finanziellen Risiken verbunden ist. Die einbezahlten Beträge müssen ausreichen um die Grabpflege während 20 Jahren zu finanzieren.

Ob und wie weit sich die drei aufgeführten Möglichkeiten realisieren lassen, lässt sich nur nach vertieften inhaltlichen und rechtlichen Abklärungen verbindlich sagen. Welche Instrumente (Auftrag, Weisung, Verordnung, Reglement) dann schlussendlich für die Umsetzung notwendig sind kann erst daran anschliessend geklärt werden.

Wie in der Begründung klar festgehalten ist, können die Angehörigen die Aufträge an beliebige Gartenbaufirmen mit ihren eigenen Preistarifen vergeben. Der Gemeinderat als öffentliche Hand will keinen Einfluss auf die Preisentscheidungen von Unternehmungen (unternehmersiche Freiheit) nehmen, da diese stets die Balance zwischen zwei gegensätzlichen Kräften erfordern: Der Preis muss hoch genug sein, um Erträge für das Unternehmen zu gewährleisten, und niedrig genug, um Kunden einen ausreichenden Kaufanreiz zu bieten. D.h. die Politik erwartet von den Unternehmen, dass sie erfolgreich am Markt operieren.

4. Fazit

Der Gemeinderat sieht bei den Tarifen der Dauergrabpflege durchaus einen minimalen Handlungsbedarf. Aufgrund der Ausgangslage und der Handlungsmöglichkeiten ist er bereit die Motion als Postulat anzunehmen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird als Postulat erheblich erklärt.

Köniz, 24. August 2022

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Formelle Prüfung der Motion vom 10. Mai 2022



Köniz, 10. Mai 2022 rc

**V2212 Motion (EVP-GLP-Mitte-Fraktion, Grüne, Junge Grüne) „Köniz bekommt eine konkurrenzfähige Dauergrabpflege“
Formelle Prüfung der Motion**

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung 0.3 A 7 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, Massnahmen zur Senkung der Tarife für die Dauergrabpflege auf den Friedhöfen der Gemeinde Köniz zu ergreifen. Er legt dem Parlament die hierfür nötigen rechtlichen Anpassungen vor, sofern diese in die Kompetenz des Parlaments oder der Stimmberechtigten fallen.

Damit diese Motion umgesetzt werden könnte, müsste die Grabpflege als Gemeindeaufgabe erklärt werden. Dies würde eine Reglementsänderung nach sich ziehen.

Gemäss Art. 44 Gemeindeordnung beschliesst das Parlament den Erlass, die Änderung und die Aufhebung aller Reglemente und Pläne, die nicht nach besonderer Vorschrift einem anderen Organ vorbehalten sind.

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag.

Cornelia Rauch
Stv. Gemeindeschreiberin